

**Bestätigung der <Kanzleiname> gegenüber der <Kinderbetreuungseinrichtung> über die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung für das Kind <Name>**

Gem. Anlage 2 des § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung-CoronaBetrVO) vom 23. April 2020 berechtigt die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Teil der kritischen Infrastruktur zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung. Hiervon umfasst sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anwaltskanzleien.

Frau/Herr <Name> ist in der Rechtsanwaltskanzlei <Name> angestellt und ihre/seine Tätigkeit innerhalb der Geschäftszeiten von <Zeit> bis <Zeit> zwingend erforderlich, um die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit sicherzustellen.“